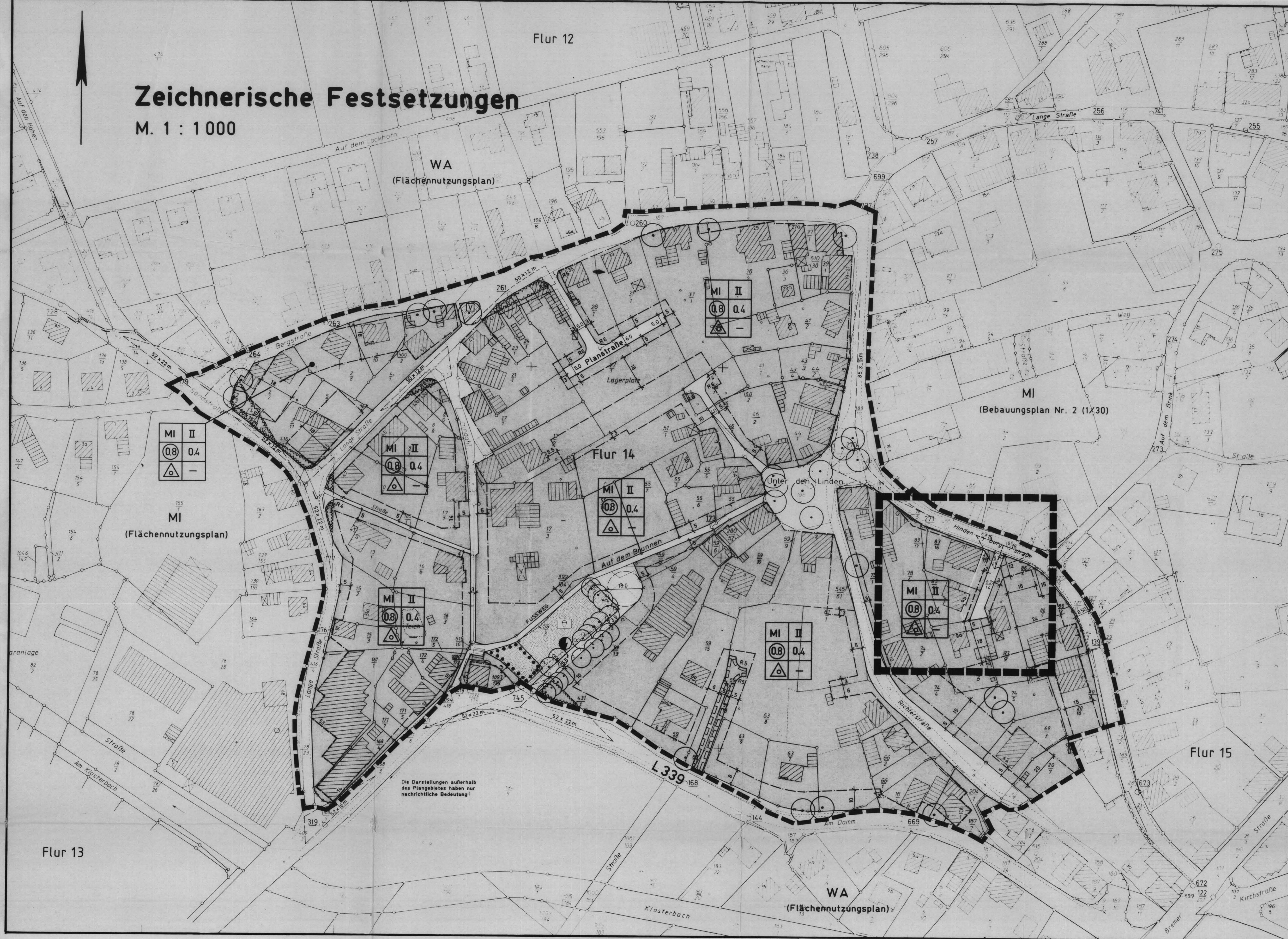




Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Bassum die I. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/32), bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bassum den 18. Juli 1992

[Signature] Ratsvorsitzender
[Signature] Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 12.06.1991 die Durchführung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/32) beschlossen.

[Signature] Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Rahmen-Flurkarten 8057 D, B157 C

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 NDS Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985, NDS GVBl. S. 187). Dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Oktober 1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Bassum den 30.01.1986
gez. Messek
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Entwurf und Verfahrensbetreuung:
Bremen den 02.01.1992

Geändert:
Projektleitung: Dipl.-Ing. Dieter Vogt

Technische Mitarbeit: Barbara Heinze

Der Rat der Stadt Bassum hat die vereinfachte Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 17.12.1991 als Satzung i.d.F. BauGB, sowie die Begründung beschlossen.

Bassum den 08.01.1992
[Signature] Ratsvorsitzender
[Signature] Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom Az.: unter Erteilung von Auflagen/Maßgaben keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht

den

Der Rat der Stadt Bassum ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Stadtdirektor

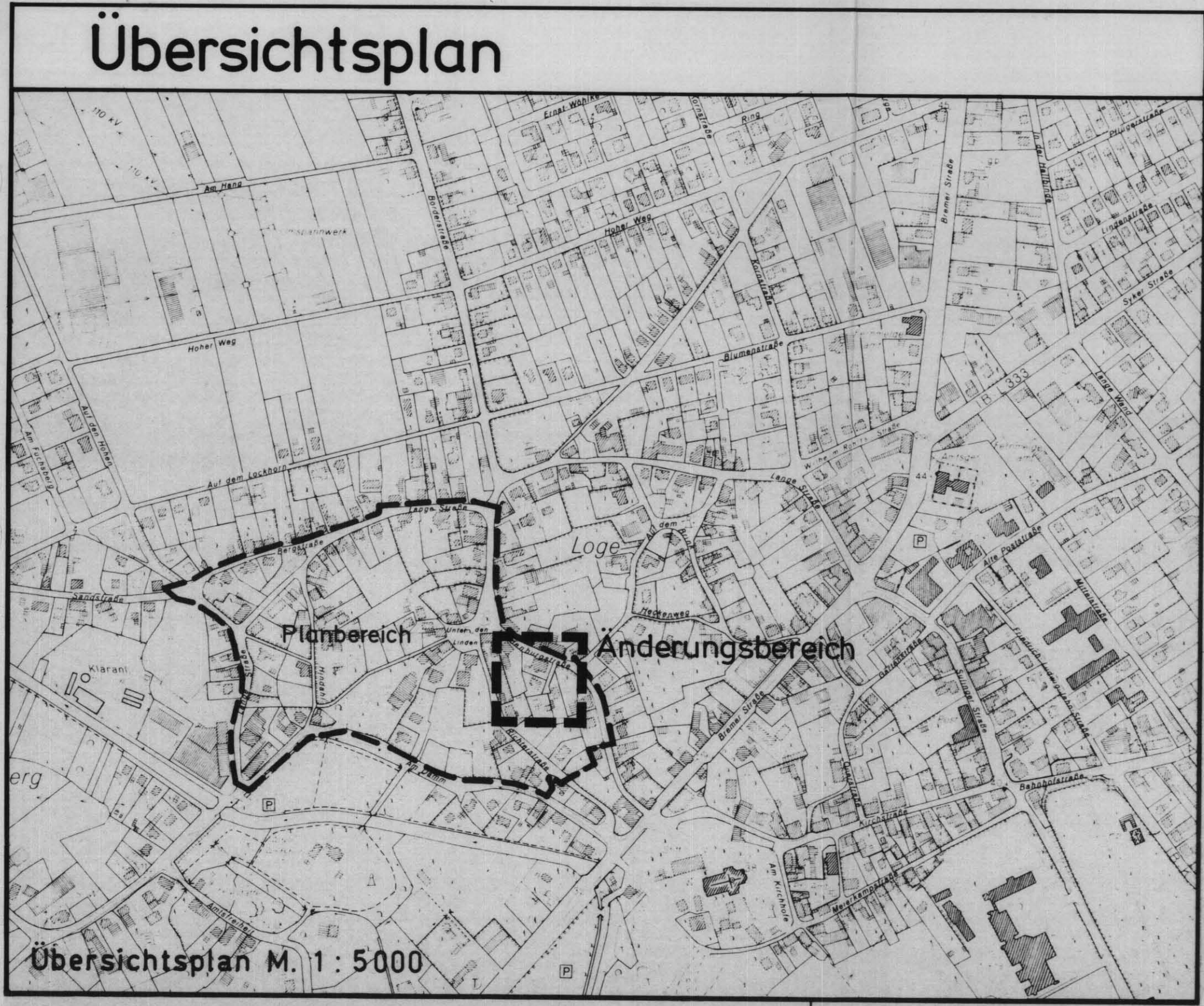
Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (Az.:) ist gemäß § 12 BauGB am 04.03.1992 im Amtsblatt i.d. Reg. Bez. Hannover bekanntgemacht worden. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung ist damit am 04.03.1992 rechtsverbindlich geworden.

Bassum den 23.03.1992
[Signature] Stadtdirektor
Bgm

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vereinfachten Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung nicht geltend gemacht worden.

den

Stadtdirektor



Planzeichenerklärung

Festsetzungen für den Bereich der I. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

- Art der baulichen Nutzung
 - (MI) Mischgebiete
 - Überbaubare Grundstücksfläche
- Maß der baulichen Nutzung
 - z.B. 0,8 Geschosflächenzahl
 - z.B. 0,4 Grundflächenzahl
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Grenze des Änderungsbereichs der I. vereinfachten Änderung
 - Sichtdreiecke
 - z.B. T.F.:1 Siehe Textliche Festsetzung Nr. 1

Hinweise:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese zu melden (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978).

Es gilt die BauNVO 1990.

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen für den Bereich der I. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

- Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80 m über beide Fahrbahnoberkanten verlaufenden Ebene versperrt.

“Urschrift”

Stadt Bassum

Ortschaft Bassum
Bebauungsplan Nr. 2 (1/32)
“Unter den Linden”
I. vereinfachte Änderung